

**Fachbereichsspezifische Ausführungsbestimmung des FB 08 zu §6, Absatz 3, Satz 3 der PromO Dr. rer. pol.**

1. Der kumulativen Dissertation ist eine Ausarbeitung von ca. 40 Seiten voranzustellen, in der auch der Forschungszusammenhang der einzelnen Arbeiten dargelegt wird.
2. **alte Fassung:** Mit jedem Gutachter oder jeder Gutachterin darf höchstens eine Einzelarbeit in gemeinsamer Autorenschaft verfasst sein. Jede mit einer Gutachterin oder einem Gutachter verfasste Einzelarbeit muss in einer Fachzeitschrift oder in einer anderen in der jeweiligen Disziplin einschlägigen Form publiziert bzw. zur Publikation angenommen sein und dabei ein fachübliches Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben.
3. **neue Fassung:** Mit jedem Gutachter oder jeder Gutachterin darf höchstens eine Einzelarbeit in gemeinsamer Autorenschaft verfasst sein. Ist eine Einzelarbeit gemeinsam mit allen Gutachtern verfasst worden, muss sie in diesem Fall in einer Fachzeitschrift oder in einer anderen in der jeweiligen Disziplin einschlägigen Form publiziert bzw. zur Publikation angenommen sein und dabei ein fachübliches Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben.